



Positionspapier zur Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022)

Dezember 2022

Sachverhalt

In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Änderungen im europäischen und nationalen Rechtsrahmen zum EU-Emissionshandelssystem ergeben, die konkretisierender oder ergänzender Regelungen auf nationaler Ebene bedürfen.

Position des Verbandes

zur EHV 2030:

DIE PAPIERINDUSTRIE fordert die Beibehaltung von § 3 Abs. 6:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Einsatz von Ablauge, die bei der Herstellung von Zellstoff angefallen ist.“

Begründung:

Bisher wurden für die Ablauge im EU-Emissionshandel keine Nachhaltigkeitsnachweise erstellt. Bei der Ablauge handelt es sich um einen Reststoff „aus Abfällen und Reststoffen, die nicht aus Landwirtschaft, Aquakulturen, Fischerei oder Forstwirtschaft stammen“, also um Reststoffe, die bei der Produktion anfallen und am Standort verbrannt werden.

Das Nachweisverfahren würde lediglich Bürokratie verursachen und keinen Mehrwert für die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen bringen.

Aus diesen Gründen fordert DIE PAPIERINDUSTRIE die Beibehaltung von Absatz 6.

Kontakt für Rückfragen:

Martin Bunkowski

Referent Energie- und Klimapolitik

Tel.: 030 92100609-39

Mail.: m.bunkowski@papierindustrie.de